

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Auszahlung des Klimageldes durch die Bundesregierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde zur Kompensation der CO₂-Besteuerung die Auszahlung eines Klimageldes festgeschrieben.

1. Wie wirkt sich die seitens der Bundesregierung beschlossene CO₂-Bepreisung auf die Lebenshaltungskosten in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im ländlichen Raum, aus (Mobilität, Energie, Wärme)?

Mit dem Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG; Bundesgesetz) am 1. Januar 2021 wurde auf nationaler Ebene eine CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Nach der Einführung betrug der Preis für eine Tonne CO₂ zunächst 25 Euro. Im Jahr 2022 stieg der Preis auf 30 Euro pro Tonne. Im Jahr 2023 wurde der Preis angesichts – insbesondere im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine stark angestiegener Energiepreise – stabil bei 30 Euro belassen. Nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen hat der Deutsche Bundestag am 15. Dezember 2023 mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 einen höheren CO₂-Preis beschlossen. Der CO₂-Preis wird im Jahr 2024 bei 45 Euro pro Tonne ausgestoßenem CO₂ liegen. Dieser entspricht damit wieder dem vorherigen CO₂-Preisfad des BEHG.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den in der Frage 1 genannten Sektoren beziehen sich auf die grundsätzlichen Auswirkungen der Anpassung der CO₂-Bepreisung gemäß BEHG für das gesamte Bundesgebiet.

Zu spezifischen Folgen der Anpassung der CO₂-Bepreisung für Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor. Da die konkreten Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten zudem durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt werden, können hier lediglich die derzeit zu erwartenden allgemeinen Entwicklungen dargestellt werden.

- Die aus der geschilderten Anpassung der CO₂-Bepreisung seitens der Bundesregierung erwarteten Folgen sind im Wärmebereich insbesondere steigende Erdgas- und Heizölpreise, die finanzielle Belastungen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bedeuten können.
- Für den Mobilitätsbereich erwartet die Bundesregierung ebenfalls, dass die höhere CO₂-Bepreisung zu in gemäßigttem Umfang steigenden Benzin- und Dieselpreisen führen wird. Es ist zu beachten, dass die tatsächlichen Preise jedoch auch von anderen Faktoren abhängen, wie beispielsweise der Entwicklung des Weltmarktes für Erdöl. Darüber hinaus liegen der Landesregierung bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor.
- Auch im Energiebereich können die Auswirkungen beim Strompreis nicht konkret beziffert werden, da hier im Wesentlichen CO₂-Zertifikate gehandelt werden.

2. Wie wirkt sich die seitens der Bundesregierung beschlossene CO₂-Bepreisung auf die wirtschaftliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Die CO₂-Bepreisung kann sich auf verschiedene Weise auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigte, mit dem BEHG Anreize zu schaffen, in erneuerbare Energien und energieeffiziente Technologien zu investieren. Andererseits kann die Erhöhung der CO₂-Bepreisung kurzfristig zu höheren Kosten für Unternehmen führen, die stark von fossilen Brennstoffen abhängig sind. Die konstante Flankierung mit Förderprogrammen zur Transformation der Wirtschaft ist darum nach Ansicht der Landesregierung wichtig.

Die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die wirtschaftliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern sind insofern von vielen Faktoren abhängig und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

3. Welche energieintensiven Unternehmen sind insbesondere von der CO₂-Bepreisung in Mecklenburg-Vorpommern betroffen?

Eine abschließende, allgemeingültige Definition des Begriffs der energieintensiven Unternehmen existiert nicht.

Um die betroffenen Branchen zu erfassen, wird häufig das Modell der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) (inzwischen geregelt im Energiefinanzierungsgesetz des Bundes) herangezogen. Eine Übersicht über die Verteilung der entsprechenden Privilegierungen auf die Bundesländer wird für das Jahr 2023 derzeit noch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erstellt.

Die Möglichkeit, in diesem Zusammenhang Daten zu einzelnen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen, besteht nicht.

Die am europäischen Treibhausgasemissionshandel teilnehmenden Unternehmen sind in der Liste der Deutschen Emissionshandelsstelle mit den jährlichen CO₂-Emissionsdaten veröffentlicht (https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/anlagenlisten/2021-2030/2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung des CO₂-Preises für die kommenden 15 Jahre vor?

Es existieren unterschiedliche CO₂-Preise. Im Brennstoffemissionshandelsgesetz werden folgende Preise in den nächsten Jahren vorgesehen:

2024	45 Euro pro Tonne CO ₂ ,
2025	55 Euro pro Tonne CO ₂ ,
2026	55 bis 65 Euro pro Tonne CO ₂ ,
ab 2027	freie Preisbildung im Emissionshandel.

Beim europäischen Treibhausgasemissionshandel wurden 2023 Preise zwischen 70 und 100 Euro aufgerufen. Eine Prognose der Preisentwicklung liegt der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die beabsichtigte Höhe, Zahlungsmodalitäten und Entwicklung des Klimageldes vor?
6. Wann ist mit der Auszahlung eines Klimageldes zu rechnen?
7. Wer soll nach den Festlegungen der Koalitionsvereinbarung Klimageld erhalten?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Zuständig für das Klimageld ist die Bundesregierung. Der aktuelle Haushaltsentwurf 2024 der Bundesregierung sieht keine Mittel für das Klimageld im kommenden Jahr vor. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine zügige Auszahlung des Klimageldes zu erreichen?

Aufgrund der Bundeszuständigkeit hat die Landesregierung keine Maßnahmen ergriffen.

9. Wie will die Landesregierung verhindern, dass insbesondere der ländliche Raum durch die seitens der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur CO₂-Bepreisung belastet wird?
- a) Inwieweit ist eine besondere Belastung des ländlichen Raumes mit dem im Grundgesetz verankerten Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen zu vereinbaren?
 - b) Wie will die Landesregierung trotz der Sonderbelastungen durch die CO₂-Bepreisung für den ländlichen Raum zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen beitragen?

Das Postulat der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland findet seine gesetzliche Formulierung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Danach sind gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben – mithin nicht nur in ländlichen, sondern auch in urbanen Räumen. Ebenso wirkt die CO₂-Bepreisung sowohl in ländlichen als auch in urbanen Räumen in der gleichen Höhe. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kein objektiver Maßstab dafür existiert, wann gleichwertige Lebensverhältnisse gegeben sind. Folglich mangelt es an den Voraussetzungen dafür, „besondere Belastungen“ und „Sonderbelastungen“ für ländliche Räume gegenüber anderen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland aus der CO₂-Bepreisung hinsichtlich der anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnisse abzuleiten. Hieraus wiederum ergibt sich, dass die der Frage innewohnende Annahme einer sich aus der CO₂-Bepreisung spezifisch für ländliche Räume ergebenden Unvereinbarkeit mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unbegründet ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Unterstützung für ländliche Räume in ihren Anstrengungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern auf eine bereits erfolgreich praktizierte integrative Herangehensweise und nicht allein auf ein auf die Kompensation der CO₂-Bepreisung ausgerichtetes Instrument stützt.